jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1966/6/10 2Ob154/66, 2Ob94/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.06.1966

Norm

ABGB §1304 BIIb
StVO §10 Abs2
StVO §22 Abs1

Rechtssatz

Unfall zwischen zwei Personenkraftwagen auf einer nur 2,2 Meter breiten eisglatten Straße. Beide Fahrzeuge treffen sich mit je ca fünfzehn bis zwanzig km/h Geschwindigkeit in einer Kurve. Der Beklagte hat vorher gehupt und der Kläger nicht. Der bergauffahrende (zehn Prozent) Kläger gibt Gas, um eine Ausweichstelle zu erreichen; der (bergabfahrende) Beklagte bremst. Beide Fahrzeuge prallen mit geringer Restgeschwindigkeit aneinander. Verstoß beider Fahrzeuge gegen § 10 Abs 2 StVO. Der Kläger hätte außerdem hupen müssen (§ 22 Abs 1 StVO). Verschuldensteilung 1 : 3 zu Lasten des Klägers.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 154/66
  Entscheidungstext OGH 10.06.1966 2 Ob 154/66
- 2 Ob 94/67
  Entscheidungstext OGH 13.04.1967 2 Ob 94/67
  Ähnlich; Beisatz: Verschuldensteilung 1 : 2 zu Lasten des Klägers. (T1) Veröff: ZVR 1968/36 S 77

Schlagworte

Auto Pkw Kfz, %

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0027362

Dokumentnummer

JJR_19660610_OGH0002_0020OB00154_6600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at